



EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

MIT GEBÜHRENREGLEMENT UND WASSERTARIF

2011

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Artikel		Seite
	1. Allgemeines	
1	Geltungsbereich	4
2	Erschliessung	4
3	Ergänzende Vorschriften	4
4	Technische Vorschriften	4
5	Öffentliche Leitungen	4
6	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	5
7	Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand	5
	2. Aufgaben der Gemeinde	
8	Ortsnetz	6
9	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	6
	3. Finanzierung	
10	Finanzierung der Anlagen	6
11	Kostendeckung, Spezialfinanzierung, Mehrwertsteuer	7
12	Einmalige Gebühren	7
	- Anschlussgebühr	
13	- Löschgebühr	7
14	Wiederkehrende Gebühren	8
	- Grundgebühr	
	- Verbrauchsgebühr	
15	Fälligkeit der	8
	- Anschlussgebühr	
	- Löschgebühr	
	- Wiederkehrenden Gebühren	
16	Rechnungsstellung	8
17	Verzugszins	9
18	Verjährung	9
19	Gebührenpflichtige	9
	4. Straf- und Schlussbestimmungen	
20	Widerhandlungen	9
21	Rechtspflege	9
22	Inkrafttreten	9
23	Übergangsbestimmung	10
	Installationsanzeige (im Anhang)	

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

1	Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr, Löschgebühr	12
2	Inkrafttreten	12
3	Übergangsbestimmung	12

WASSERTARIF

1	Anschlussgebühr	14
2	Löschgebühr	14
3	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	14
4	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	14
5	Mehrwertsteuer	14
6	Zuständigkeit	14
7	Inkrafttreten	14

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

- Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der Vennersmühle Wasserversorgung VVV (Gemeindeverband)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Die Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements (OgR) vom 9. Januar 2002, beschliesst folgendes

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Artikel 1
	¹ Der Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (WV) betreibt die öffentliche Wasserversorgung.
	² Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Reglement der WV über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser (Reglement WV) zugewiesenen Aufgaben.
Erschliessung	³ Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern. Im Übrigen gelten das Reglement und der Tarif der WV.
	Artikel 2
	Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung sowie dem Baureglement und den Nutzungsplänen der Gemeinde. Ausserhalb der Bauzonen gilt das übergeordnete Recht.
Ergänzende Vorschriften	Artikel 3
	Für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Leitungsnetzes und der Installationen sowie für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.
	Artikel 4
Technische Vorschriften	Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften zu beachten.
	Artikel 5
	¹ Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und Art. 107 BauG, die Erschliessungsleitungen gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b WVG sowie die Transportleitungen der WV, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen. Alle anderen Leitungen sind private Hausanschlussleitungen, sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern, soweit nicht die Bestimmungen des Reglements VVV andere Regelungen enthalten.

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Artikel 6

¹ Die öffentlichen Leitungen und die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichen Verfahren mit einer Überbauungsordnung (ÜO) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das AWA.

² Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand

Artikel 7

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen einer Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig,

wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, welcher um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.

2. Aufgaben der Gemeinde

Ortsnetz

Artikel 8

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

³ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Artikel 9

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) tragen die Verursachenden. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die VWW.

3. Finanzierung

Finanzierung der Anlagen

Artikel 10

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung

- a) die einmaligen Anschlussgebühren,
- b) die einmaligen Löschgebühren,
- c) die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren),
- d) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren,

- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung (Wassertarif)
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung),
 2. die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung	Artikel 11 ¹ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Wasserversorgung über einen mehrjährigen Zeitraum nach Massgabe des kantonalen Rechts kostendeckend erfolgen kann.
Spezialfinanzierung	² Die Gemeinde hat zur Gewährleistung längerfristig gleich bleibender Gebühren und zur Absicherung gegen betriebliche Risiken eine Spezialfinanzierung nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu äufnen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht.
Mehrwertsteuer	³ Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
Einmalige Gebühren - Anschlussgebühr	Artikel 12 ¹ Für jede Baute oder Anlage wird eine Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW, Installationsanzeige im Anhang) und pro m³ des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. ² Erhöhen sich die Belastungswerte oder der umbaute Raum, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei Verminderung der Belastungswerte oder des umbauten Raumes oder bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. ³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- Löschgebühr	Art. 13 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten oder Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Die Löschgebühr wird pro m³ des umbauten Raumes erhoben. ² Erhöht sich der umbaute Raum, ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei Verminderung des umbauten Raumes oder bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. ³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die früher bezahlten Löschgebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Wiederkehrende Gebühren	Art. 14 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen. ² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen a) aus den Grundgebühren insgesamt 60 bis 80 % und b) aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 20 bis 40 %.
- Grundgebühr	³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb über eine Pauschale erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.
- Verbrauchsgebühr	⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs gemäss Jahresablesung WWV erhoben.
Fälligkeit der - Anschlussgebühr	Artikel 15 ¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Baute oder Anlage. Bereits nach Baubeginn, gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme), kann eine Akontozahlung erhoben werden, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und des umbauten Raumes. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Löschgebühr	² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Wiederkehrende Ge- bühren	³ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.
Rechnungsstellung	Artikel 16 ¹ Für die Einforderung der einmaligen Anschluss- oder Löschgebühren ist die Baukommission zuständig. Die wiederkehrenden Gebühren werden im Auftrag der Gemeinde durch die WWV erhoben. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig. ² Die Baukommission ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Verzugszins	Artikel 17 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 18 Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die Wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige	Artikel 19 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Artikel 20 ¹ Widerhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement und die Reglemente der VVV sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Die Gemeindegesetzgebung findet Anwendung. ² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde. ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der VVV und der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Artikel 21 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Inkrafttreten	Artikel 22 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 23.

Übergangsbestimmung

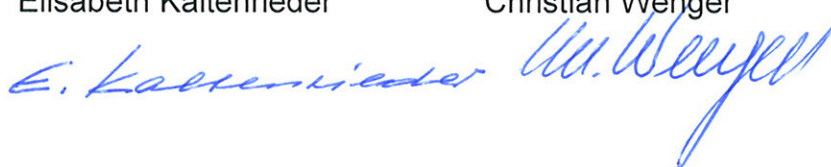
Artikel 23

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Die Präsidentin:
Elisabeth Kaltenrieder

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger

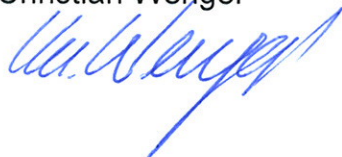


Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 4. November 2010 bis zum 6. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rütligen-Alchenflüh öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



5.5	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW T
							K	W		K	W	
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten								—	1		—	
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Pissoir mit elektr. Direktspülung								—	4		—	
Garten- und Garageventil								—	5		—	
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							I/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 I/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte									(A + B + N)			
/, davon bestehend									(A + B)			
Neuinstallation									(N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Änderungen							K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Regenabwassernutzung:

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum:

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Der Bewilligungsinhaber:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

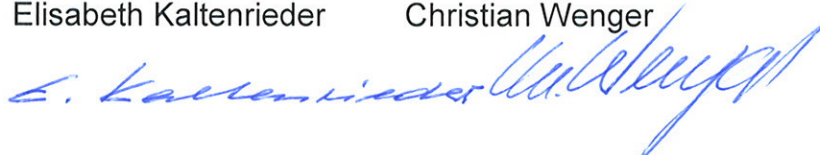
Die Gemeindeversammlung Rüdtligen-Alchenflüh, gestützt auf Artikel 10 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2011, beschliesst:

Einmalige Gebühren - Anschlussgebühr	Artikel 1 ¹ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 20.00 pro Belastungswert (BW) und CHF 1.00 pro m3 umbauten Raumes.
- Löschgebühr	² Die Löschgebühr beträgt CHF 1.00 pro m3 umbauten Raumes. ³ Die Gebührenansätze in den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Berner Baupreisindex (BPI) "Espace Mittelland" BKP 464 Entwässerung Neubau Strassen von 110.9 Punkten (Stand April 2010). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens zehn Punkte beträgt. ⁴ Die Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
Inkrafttreten	Artikel 2 ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 3.
Übergangsbestimmung	Artikel 3 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

Rüdtligen-Alchenflüh, 11. Januar 2011

Die Präsidentin:
Elisabeth Kaltenrieder

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 4. November 2010 bis zum 6. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüttligen-Alchenflüh öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



WASSERTARIF

Der Gemeinderat Rüttligen-Alchenflüh beschliesst, gestützt auf Artikel 10 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2011 und Art. 1 des Gebührenreglements zum Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2011.

Publiziert im Anzeiger Nr. 52 vom 30. Dezember 2010.

1. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1 ¹ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 20.00 pro Belastungswert (BW) und CHF 1.00 pro m3 umbauten Raumes.
Löschgebühr	Artikel 2 Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Löschschutzbereich beträgt CHF1.00 pro m3 umbauten Raumes.

2. Jährliche Gebühren

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Artikel 3 Die Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb beträgt Fr. 25.00.
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Artikel 4 Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasser beträgt Fr. 0.10.

3. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer	Artikel 5 Die Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
Zuständigkeit	Artikel 6 Für den Wassertarif ist der Gemeinderat zuständig.
Inkrafttreten	Artikel 7 ¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Gemeinderat Rüttligen-Alchenflüh

Der Präsident:

Kurt Schütz



Der Gemeindeschreiber:

Christian Wenger

